

Name der Schule, Schulort

Studienbuch

1. Grunddaten

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

volljährig am: _____

2. Organisationsdaten

Eintritt in die Einführungsphase Datum: _____

Schule: _____

Eintritt in die Qualifikationsphase Datum: _____

Schule: _____

Bemerkungen

MUSTER

Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch gemäß der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Fachgymnasien“ wird als Nachweis anerkannt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	+	6	-
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01		00	

Titel B 231MV/1 (08/19)

Alle Rechte vorbehalten. Nachahmung, Nachdruck und photomechanische Wiedergabe auch der Einzelvordrucke sind nicht erlaubt.

Seibert GmbH Multi-Media Verlag · Telefon 0351 / 40 28 00 0 · Telefax 0351 / 40 28 00 28
www.seibert-verlag.de

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 ____ / ____ Klasse/Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel		
	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion / Katholische Religion		
	Geografie		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	Sozialkunde		
	Wirtschaft		
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Informatik		
	Mathematik		
	Physik		
	Sport		

MUSTER

Bemerkung: _____

Ort, Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter, bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)

² Leistungskurse = 5 Wst

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 _____ / _____ Klasse/Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel		
	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion / Katholische Religion		
	Geografie		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	Sozialkunde		
	Wirtschaft		
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Informatik		
	Mathematik		
	Physik		
	Sport		

Bemerkung: _____

Ort, Datum: _____

Kenntnis genommen: _____

Tutorin/Tutor _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter, bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler _____

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)

² Leistungskurse = 5 Wst

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 _____ / _____ Klasse/Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel		
	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion / Katholische Religion		
	Geografie		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	Sozialkunde		
	Wirtschaft		
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Informatik		
	Mathematik		
	Physik		
	Sport		

MUSTER

Bemerkung: _____

Ort, Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter, bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)

² Leistungskurse = 5 Wst

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 _____ / _____ Klasse/Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel		
	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion / Katholische Religion		
	Geografie		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	Sozialkunde		
	Wirtschaft		
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Informatik		
	Mathematik		
	Physik		
	Sport		

MUSTER

Bemerkung: _____

Ort, Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter, bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)

² Leistungskurse = 5 Wst

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 _____ / _____ Klasse/Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel		
	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion / Katholische Religion		
	Geografie		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	Sozialkunde		
	Wirtschaft		
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Informatik		
	Mathematik		
	Physik		
	Sport		

MUSTER

Bemerkung: _____

Ort, Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter, bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)
² Leistungskurse = 5 Wst

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 _____ / _____ Klasse/Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel		
	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion / Katholische Religion		
	Geografie		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	Sozialkunde		
	Wirtschaft		
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Informatik		
	Mathematik		
	Physik		
	Sport		

MUSTER

Bemerkung: _____

Ort, Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter, bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)

² Leistungskurse = 5 Wst

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 _____ / _____ Klasse/Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel		
	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion / Katholische Religion		
	Geografie		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	Sozialkunde		
	Wirtschaft		
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Informatik		
	Mathematik		
	Physik		
	Sport		

MUSTER

Bemerkung: _____

Ort, Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter, bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)
² Leistungskurse = 5 Wst

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 _____ / _____ Klasse/Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel		
	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion / Katholische Religion		
	Geografie		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	Sozialkunde		
	Wirtschaft		
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Informatik		
	Mathematik		
	Physik		
	Sport		

MUSTER

Bemerkung: _____

Ort, Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter, bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

1 Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)

2 Leistungskurse = 5 Wst

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 _____ / _____ Klasse/Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel		
	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion / Katholische Religion		
	Geografie		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	Sozialkunde		
	Wirtschaft		
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Informatik		
	Mathematik		
	Physik		
	Sport		

MUSTER

Bemerkung: _____

Ort, Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter, bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)
² Leistungskurse = 5 Wst

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Qualifikationsphase: _____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 _____ / _____ Klasse/Lerngruppe: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer ¹		Unterrichtsthema	Bewertung
Leistungskurs eA ² :			
Leistungskurs eA ² :			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel		
	Deutsch		
	Englisch		
	Kunst und Gestaltung		
	Musik		
gesellschafts-wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion / Katholische Religion		
	Geografie		
	Geschichte und Politische Bildung		
	Philosophie		
	Sozialkunde		
	Wirtschaft		
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Biologie		
	Chemie		
	Informatik		
	Mathematik		
	Physik		
	Sport		

MUSTER

Bemerkung: _____

Ort, Datum: _____

Kenntnis genommen:

Tutorin/Tutor

Schulleiterin/Schulleiter

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter, bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

¹ Grundkurse (neu beginnende Fremdsprache, Niederdeutsch und Griechisch = 4 Wochenstunden (Wst) / Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und politische Bildung, Biologie, Chemie, Physik, Informatik = 3 Wst / sonstige Fächer = 2 Wst)

² Leistungskurse = 5 Wst

Name, Vorname: _____ Klasse: _____

WAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER

Hiermit möchte ich die von mir / meinem Sohn / meiner Tochter ausgewählten Prüfungsfächer für die Abiturprüfung anmelden:

Schriftliche Prüfung

1. Prüfungsfach _____

2. Prüfungsfach _____

3. Prüfungsfach _____

4. Prüfungsfach _____

Mündliche Prüfung

5. Prüfungsfach _____

Praktische Prüfung

Prüfungsfach _____

MUSTER

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

bei Nichtvolljährigkeit - Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Auszüge aus der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)

Vom 19. Februar 2019

Aufgrund des § 21 Absatz 6, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 Nummer 1 und des § 69 Nummer 3b, 3c, 6 und 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 12 Bedingungen der Belegung von Unterrichtsfächern in der Qualifikationsphase

- (1) Schülerinnen und Schüler haben zwei Leistungskursfächer durchgängig zu belegen. Eines dieser Leistungskursfächer ist Mathematik, Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache oder eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik.
- (2) Die Zulassung von Schülerinnen und Schülern zum Leistungskursfach Sport ist von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Schulleitung abhängig.
- (3) Ein Unterrichtsfach kann nicht gleichzeitig als Grundkurs und als Leistungskurs belegt werden.
- (4) Folgende Unterrichtsfächer sind als Grundkurs oder als Leistungskurs durchgängig zu belegen: Mathematik, Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, Geschichte und Politische Bildung, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik sowie Darstellendes Spiel oder Kunst und Gestaltung oder Musik, evangelische oder katholische Religion oder Philosophie sowie Sport. Berufliche Orientierung ist im ersten Jahr der Qualifikationsphase im Umfang von zwei Schulhalbjahren zu belegen. Darüber hinaus soll die Schülerin oder der Schüler unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 6 entweder zwei fortgeführte Fremdsprachen und eine Naturwissenschaft oder eine fortgeführte Fremdsprache und zwei Naturwissenschaften durchgehend belegen. Dabei kann die zweite fortgeführte Fremdsprache durch eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache und die zweite Naturwissenschaft durch Informatik ersetzt werden.
- (5) Durch Zuwahl von weiteren Unterrichtsfächern sind in der Qualifikationsphase insgesamt mindestens 70 Jahreswochenstunden zu belegen.
- (6) Sind Schülerinnen oder Schüler für die gesamte Qualifikationsphase oder für einzelne Schulhalbjahre vom Sportunterricht befreit, ist zum Erreichen der Belegungspflicht für diesen Zeitraum anstelle von Sport ein anderes Unterrichtsfach zu wählen. Die Schülerinnen oder Schüler sind entsprechend zu beraten.
- (7) Halbjahresleistungen, die mit null Punkten bewertet wurden, können weder auf die Belegungs- noch auf die Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden.
- (8) In ausgewählten Unterrichtsfächern kann der Sachfachunterricht fremdsprachlich erteilt werden. Er kann auf die Verpflichtung in der Fremdsprache angerechnet werden, in der das Unterrichtsfach unterrichtet wird, sofern er unmittelbar vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens zwei Schuljahre durchgehend belegt worden ist oder in der Qualifikationsphase durchgehend fortgeführt wird. Die Belegungs- und Einbringungsverpflichtung in einer zweiten Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Die oberste Schulbehörde kann weitere Regelungen zum fremdsprachlich erteilten Sachfachunterricht treffen.
- (9) Anderslautende Bestimmungen zu den Bedingungen der Belegung von Unterrichtsfächern in der Qualifikationsphase an den Fachgymnasien, den Abendgymnasien und in der Jahrgangsstufe 13 an Freien Waldorfschulen finden sich in Teil 6, 7 und 8.

§ 25 Umfang und Gliederung der Abiturprüfung

- (1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf Unterrichtsfächer, an denen die Schülerinnen und Schüler im Unterricht der Qualifikationsphase sowie mindestens ein Schulhalbjahr in der Einführungsphase teilgenommen haben. Über begründete Ausnahmen gemäß § 7 Absatz 2 des Schulgesetzes entscheidet die oberste Schulbehörde. Satz 1 gilt nicht in den Fällen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1.
- (2) Die Abiturprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. In den Prüfungsfächern Sport, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Darstellendes Spiel können der schriftliche und mündliche Prüfungsteil durch einen praktischen Prüfungsteil gemäß § 41 ergänzt werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsfächer sind 1. die beiden Leistungskursfächer gemäß § 26 Absatz 1 (1. und 2. Prüfungsfach) und 2. ein Grundkursfach gemäß § 26 Absatz 4 (3. Prüfungsfach).
- (4) Mündliche Prüfungen (4. und 5. Prüfungsfach) werden in zwei weiteren Grundkursfächern durchgeführt sowie im Falle von § 32 Absatz 2 oder § 37 Absatz 2 (mündliche Prüfung in Fächern der schriftlichen Prüfung).
- (5) Unter den fünf Prüfungsfächern müssen die Unterrichtsfächer Mathematik, Deutsch, ein Unterrichtsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie eine Fremdsprache oder ein weiteres Unterrichtsfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sein. Sport kann nur an Sportgymnasien und nur als Leistungskursfach geprüft werden. An Schulen mit dem Profilschwerpunkt Niederdeutsch kann Niederdeutsch anstelle einer Fremdsprache Prüfungsfach sein. Das Grundkursfach Musikensemble ist kein Prüfungsfach.
- (6) Die Prüfungen in den beiden Leistungskursfächern erfolgen auf erhöhtem Anforderungsniveau, die Prüfungen in den drei Grundkursfächern erfolgen auf grundlegendem Anforderungsniveau.
- (7) Mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde können Schülerinnen und Schüler eine bilinguale Abiturprüfung in einem Sachfach als schriftliches Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ablegen, wenn sie in diesem durchgehend fremdsprachlich in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet wurden.
- (8) Anstelle eines der beiden mündlichen Prüfungsfächer kann unter Beachtung der Maßstäbe einer Abiturprüfung eine besondere Lernleistung gemäß § 42 eingebracht werden, die im Umfang von mindestens einem Schuljahr in der Qualifikationsphase erbracht, schriftlich dokumentiert und in einem Kolloquium erläutert wird. Sie kann eines der drei Aufgabenfelder gemäß § 11 Absatz 1 ersetzen.
- (9) Anderslautende Bestimmungen zum Umfang und zur Gliederung der Abiturprüfung an den Fachgymnasien, den Abendgymnasien, in der Jahrgangsstufe 13 an Freien Waldorfschulen sowie zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler finden sich in Teil 6, 7, 8 und 9.

§ 26 Wahl der Prüfungsfächer

- (1) Das erste und zweite schriftliche Prüfungsfach wird aus der Wahl der Leistungskursfächer im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase verbindlich festgelegt.
- (2) Die Zulassung einer besonderen Lernleistung gemäß § 42 ist durch die Schülerinnen und Schüler zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase bei der Schulleitung zu beantragen. Die Rücknahme des Antrags ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung möglich und nur, wenn die Möglichkeit nach § 42 Absatz 2 (nicht betroffene Einbringungsverpflichtung für das Unterrichtsfach) nicht in Anspruch genommen wurde.
- (3) Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase überprüft die Schule, ob die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des vierten Schulhalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung erreichen können. Ist dies der Fall, geben die Schülerinnen und Schüler die Wahl der weiteren Prüfungsfächer ab.
- (4) Als schriftliches Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau können nur die Grundkursfächer Mathematik, Deutsch, Englisch, Geschichte und Politische Bildung, ein weiteres Unterrichtsfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sowie Latein, Griechisch und Hebräisch gewählt werden. Die oberste Schulbehörde kann gemäß § 25 Absatz 7 weitere schriftliche Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau als bilinguale Abiturprüfungsfächer zulassen.
- (5) Die Wahl aller Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau ist spätestens zwei Wochen nach dem Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase verbindlich abzuschließen. Anträge auf Genehmigung einer schriftlichen bilingualen Abiturprüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß § 25 Absatz 7 sind durch die Schülerin oder den Schüler zum Ende des 2. Schulhalbjahres der Qualifikationsphase zu stellen.
- (6) Können die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt werden, sind die Schülerinnen und Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten.
- (7) Anderslautende Bestimmungen zur Wahl der Prüfungsfächer an den Fachgymnasien, den Abendgymnasien, in der Jahrgangsstufe 13 an Freien Waldorfschulen sowie zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler finden sich in Teil 6, 7, 8 und 9.

§ 29 Anmeldung zur Abiturprüfung sowie Rücktritt

- (1) Unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase können sich die Schülerinnen und Schüler schriftlich beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zur Abiturprüfung anmelden.
- (2) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler 1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen und 2. die gemäß § 43 Absatz 2 für den Block I der Gesamtqualifikation festgesetzten Bedingungen erfüllt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht zur Abiturprüfung melden und keinen freiwilligen Rücktritt gemäß § 3 Absatz 4 beantragen, nicht zugelassen sind oder bis zum Beginn der Abiturprüfung zurücktreten, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Sie können auf Antrag das zweite Jahr der Qualifikationsphase wiederholen, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstverweildauer gemäß § 3 Absatz 1 abgelegt werden kann.
- (4) Erfolgt der Antrag auf Wiederholung des zweiten Jahres der Qualifikationsphase unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, nehmen die Schülerinnen und Schüler am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil. Sie unterliegen in diesem Fall allen Rechten und Pflichten aus dem Schulverhältnis. Leistungen aus diesem Schulhalbjahr können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- (5) Anderslautende Bestimmungen zur Meldung zur Abiturprüfung für das Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler finden sich in Teil 9.

§ 31 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung

- (1) In allen fünf Prüfungsfächern sind jeweils die belegten und bewerteten Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation einzubringen.
- (2) Außer den insgesamt 8 Halbjahresleistungen in den beiden Leistungskursfächern sind mindestens 28 weitere belegte und bewertete Halbjahresleistungen, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können, nachzuweisen.
- (3) Mit den Halbjahresleistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Bestimmungen zur Gesamtqualifikation gemäß § 43 zu erfüllen.
- (4) Die Belegung und Bewertung der Unterrichtsfächer gemäß § 12 ist nachzuweisen.
- (5) Anderslautende Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung an den Abendgymnasien, in der Jahrgangsstufe 13 an Freien Waldorfschulen sowie zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler finden sich in Teil 7, 8 und 9.

§ 42 Besondere Lernleistung

- (1) Die besondere Lernleistung in der Abiturprüfung kann in einem Grundkursfach oder im Projektfachunterricht erbracht werden. Sie muss eindeutig einem Unterrichtsfach gemäß § 11 Absatz 1 zugeordnet sein. Sie ersetzt ein mündliches Prüfungsfach und wird in der Gesamtqualifikation in Block II gemäß § 43 Absatz 7 und 10 anstelle der Prüfungsleistung dieses Prüfungsfaches angerechnet.
- (2) Wenn durch das Unterrichtsfach, in dem die besondere Lernleistung erbracht wird, die Einbringungsverpflichtung nach § 12 Absatz 4 nicht betroffen ist, kann die Belegung dieses Unterrichtsfaches im dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase entfallen.
- (3) Besondere Lernleistungen nach § 25 Absatz 8 können zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahrgangs- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Unterrichtsfächern zugeordnet werden können.
- (4) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der begleitenden Lehrkraft und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Schule, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann.
- (5) Die Festlegung von Thema, Gegenstand und Umfang der schriftlichen Dokumentation erfolgt im Einvernehmen zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Lehrkraft, welche die besondere Lernleistung begleitet. Die fertige schriftliche Dokumentation ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der ersten schriftlichen Prüfung beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission abzugeben. Dabei haben die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift am Ende der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig angefertigt wurde, keine oder nur als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und Quellenangaben kenntlich gemacht worden sind. Die schriftliche Dokumentation soll die Anhänge (Materialsammlungen, Quellenangaben, Literaturverzeichnis und Ähnlichem) nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 DIN A4-Seiten (1,5-seitig, Standardschrift Größe 12) umfassen. Der Umfang der schriftlichen Dokumentation aus Wettbewerbsleistungen kann durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission abweichend geregelt werden.
- (6) Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation orientiert sich an den Regelungen gemäß § 36.
- (7) Bei Gemeinschaftsarbeiten hat jede Schülerin und jeder Schüler eine schriftliche Dokumentation zu erstellen. Werden Teile von Mitschülerinnen oder Mitschülern übernommen, sind diese ebenfalls gesondert auszuweisen.
- (8) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation abgehalten. Das Kolloquium findet in der Zeit der mündlichen Prüfungen statt. Die Regelungen zur mündlichen Prüfung gemäß § 38 gelten entsprechend. Bei Gemeinschaftsarbeiten mehrerer Schülerinnen und Schüler kann das Kolloquium als Gruppenprüfung abgehalten werden. Findet das Kolloquium mit einer Schülergruppe statt, ist die individuelle Lernleistung der einzelnen Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. In diesem Fall dauert das Kolloquium höchstens 60 Minuten.
- (9) Für die Leistungen der schriftlichen Dokumentation und des Kolloquiums setzt der Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote im Verhältnis 1:1 fest.
- (10) Wiederholen Schülerinnen und Schüler das zweite Jahr der Qualifikationsphase, kann eine zuvor erbrachte besondere Lernleistung nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- (11) Anderslautende Bestimmungen zur besonderen Lernleistung an den Abendgymnasien und in der Jahrgangsstufe 13 an Freien Waldorfschulen finden sich in Teil 7 und 8.

§ 43 Gesamtqualifikation

- (1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen 1. der Halbjahresleistungen in den Leistungskursfächern in doppelter Wertung sowie bestimmter Halbjahresleistungen in den Grundkursfächern in einfacher Wertung – Block I – und 2. der Leistungen in den Prüfungen in vierfacher Wertung – Block II –.
- (2) In Block I werden gemäß der Berechnungsformel in Anlage 3 die Leistungen jeweils der vier Schulhalbjahre der beiden Leistungskursfächer in doppelter Wertung sowie weitere 28 Leistungen aus den vier Schulhalbjahren der Grundkursfächer der Qualifikationsphase in einfacher Wertung angerechnet. Die Summe der Halbjahresleistungen wird durch 44 geteilt und mit 40 multipliziert. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 29-mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Es wird auf eine Punktzahl ohne Kommastelle gerundet, ab n,5 wird aufgerundet.
- (3) Unter den in Absatz 2 benannten weiteren 28 Leistungen befinden sich die Ergebnisse aus den vier Schulhalbjahren des dritten, vierten und fünften Prüfungsfaches.
- (4) Unter den 28 Leistungen, die in die Gesamtqualifikation gemäß den Absätzen 2 und 3 einzubringen sind, müssen sich die der in Anlage 5 (5a) aufgeführten Unterrichtsfächer befinden.
- (5) Wird im Grundkursfach Sport mehr als eine Halbjahresbewertung eingebracht, müssen die Bewertungen aus mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens einer Individualsportart, stammen.
- (6) Bei themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung auf die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden.
- (7) In Block II werden gemäß der Berechnungsformel in Anlage 3 die Leistungen der fünf Prüfungsfächer der Abiturprüfung in vierfacher Wertung eingebracht. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und dabei in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, je fünf Punkte in einfacher Wertung oder im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung erreicht worden sein.
- (8) Wird in einem Prüfungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus der Berechnungsformel und der Übersicht gemäß Anlage 4.
- (9) Ein Punktausgleich zwischen den Blöcken I und II erfolgt nicht.
- (10) Eine besondere Lernleistung gemäß § 25 Absatz 8 und § 42 wird wie folgt in die Gesamtqualifikation eingebracht: 1. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden.
2. Sie ersetzt das mündliche vierte Prüfungsfach in Block II gemäß Absatz 7.
3. Damit entfällt die Pflichtanrechnung von vier Halbjahresleistungen eines vierten mündlichen Prüfungsfaches in Block I gemäß Absatz 3. Dafür werden in Block I Leistungen anderer Unterrichtsfächer eingebracht.
- (11) Die Facharbeit gemäß § 19 kann in Block I mit bis zu 30 Punkten angerechnet werden. Sie entspricht dann zwei Halbjahresleistungen und wird im Zeugnis mit Thema und Ergebnis ausgewiesen. Die Regelungen in Absatz 4 bleiben unberührt.
- (12) Anderslautende Bestimmungen zur Gesamtqualifikation an den Abendgymnasien, in der Jahrgangsstufe 13 an Freien Waldorfschulen sowie zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler finden sich in Teil 7, 8 und 9.